

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Friesis Bikery GmbH

Stand: Januar 2018

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) der Friesis Bikery GmbH, FN 424274h (im Folgenden kurz als „FRIESIS“ bezeichnet) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen die **zwischen FRIESIS und privaten Kunden (Verbrauchern)**, soweit diese Vereinbarungen nicht im Rahmen eines Web-Shops abgeschlossen werden.

Mit Abgabe einer Bestellung bzw mit Kaufvertragsabschluss erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch FRIESES wirksam. FRIESES widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand als vereinbart.

4. Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Erfüllung des Vertrags Namen, Adressen, Telefonnummern und Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie die Zahlungsmodalitäten des Kunden von FRIESES zwecks automationsunterstützter Betreuung (Rechnungswesen, Kundenkartei) auf Datenträger gespeichert werden. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, wo dies zur Erfüllung der Bestellung notwendig ist (an das ausführende Lieferunternehmen).

5. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von FRIESES sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot zu stellen. Die Angebote von FRIESES sind freibleibend. Der Kauf kommt mit übereinstimmenden Willenserklärungen zustande.

6. Mitnahme oder Lieferung

Der Kunde ist berechtigt, bei Kauf der Ware bzw Waren (in Folgenden als Ware bezeichnet) – soweit das gesamte Entgelt bezahlt wurde und die Ware lagernd ist – diese sofort mitzunehmen. Soweit der Kunde die Mitnahme der Ware nicht wünscht, kann er sich für den Versand der Ware an eine von ihm bekanntgegebene Adresse entscheiden. In diesem Fall fallen Versandkosten an, die dem Kunden gesonderte bekannt gegeben und verrechnet werden.

Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist, wobei dem Kunden diese Frist beim Kauf mitgeteilt wird. Sollte eine Ware nicht lagernd sein und sich der Kunde für den Versand der Ware entschieden haben, so erfolgt der Versand der Ware innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Ware im Lager von FRIESES. Terminangaben und Liefertermine sind jedoch unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtung bzw sonstige Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

Maßgeblich für die Lieferung ist die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart wurde. Ist eine Lieferung an den Kunden nicht möglich, weil dieser die bestellte Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung.

FRIESES behält sich vor, Mehrstück-Bestellungen nach Ermessen entweder getrennt oder gesammelt zu versenden, dies insbesondere dann, wenn die bestellten Mengen nicht auf einmal verfügbar sind. FRIESES liefert ausschließlich an Adressen nach Österreich.

7. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug

Die von FRIESES angegebenen Preise sind Endpreise und enthalten sohin sämtliche Verpackungskosten, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit ein Skonto nicht ausdrücklich vereinbart wurde ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt. Der Kaufpreis wird grundsätzlich Zug-um-Zug mit Übergabe der Ware fällig.

FRIESES akzeptiert folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- Barzahlung
- Kreditkarte (VISA, MasterCard)
- Maestro

Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Darüber hinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von FRIESES ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen.

8. Informationspflicht

Der Kunde hat FRIESES sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sind FRIESES unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleiben so lange im Eigentum von FRIESES, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti oder nicht von FRIESES anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind.

Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstiger Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf das Eigentum von FRIESES hinzuweisen, diese darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an FRIESES zu übermitteln.

10. Services

FRIESES übernimmt bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung für die gelieferte Ware – *in concreto* für E-Bikes – die Services. In der Servicevereinbarung werden die, das Services betreffenden, Details geregelt. Der Kunde (Auftraggeber) ist für sämtliche Voraussetzungen zur Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Ausgeschlossen sind sämtliche Servicearbeiten, welche sich auf eine nicht sorgfältige und unsachgemäße Verwendung der Ware zurückführen lassen; entsprechende Bestimmungen finden sich in der Servicevereinbarung.

Soweit es sich bei der Ware um ein E-Bike handelt, führt FRIESES das erste Service – welches nach den ersten gefahrenen 500 Kilometern vollzogen werden sollte – kostenlos durch. Die für eine zeitgerechte Durchführung des ersten Service notwendige rechtzeitige Terminvereinbarung mit

FRIESIS liegt in der Verantwortung des Kunden; eine verspätete Terminvereinbarung wie auch ein Verstreichenlassen der Kilometerbegrenzung geht nicht zu Lasten von FRIESIS.

Soweit FRIESIS sich entscheidet, kulanzweise die Ware (E-Bike) zurückzunehmen, bekommt der Kunde ausschließlich eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises bzw Auftragswertes; eine Barauszahlung gewährt FRIESIS insofern nicht.

11. Gewährleistung

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts. Unter der Gewährleistung ist die gesetzliche angeordnete Haftung von FRIESES für Mängel zu verstehen, die die gekaufte Ware zum Zeitpunkt der Übergabe bzw die erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden aufweist; spätestens wenn der Kunde die erbrachte Leistung in dessen Verfügungsmacht übernommen hat bzw die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat (Fertigstellungszeitpunkt). Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, sind von der Gewährleistung grundsätzlich nicht erfasst. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Übergabe geltend zu machen, wobei innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe bzw Fertigstellung FRIESES zu beweisen hat, dass der Mangel bei Übergabe bzw bei Fertigstellung noch nicht bestanden hat. FRIESES ist im Gewährleistungsfall zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Nur wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für FRIESES mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder FRIESES dem Austausch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen kann, so ist der Kunde berechtigt, Preisminderung oder Wandlung (gänzliche Aufhebung des Vertrags) zu begehren.

12. Herstellergarantie

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie) gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen und wird der Kunde von FRIESES im Zuge des Verkaufsgespräches darüber auch informiert und aufgeklärt.

13. Haftung

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Haftung für leichtes Verschulden bei Sachschäden wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.